

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung)

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks, Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie jeder Anschlusspflichtige einer gemäß § 13 a Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Restmüllentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Abfallbehältervolumen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr), nach dem Gewicht des in den Restmüllbehälter eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr) und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (3) Die Gebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach dem Gewicht des in den Biomüllbehälter eingebrachten Biomülls (Gewichtsgebühr).
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Beschaffenheit der Abfälle, nach dem Gewicht der Abfälle oder nach dem Volumen der Abfälle.
- (5) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag eine Gebühr zu entrichten.

§ 4

Gebührensatz

(1) Restmüll

- a) Die **Grundgebühr** bei Verwendung von Restmüllbehältern beträgt jährlich für

einen Behälter mit	80 l	Volumen	29,95 € ,
einen Behälter mit	120 l	Volumen	44,92 € ,
einen Behälter mit	240 l	Volumen	89,85 € ,
einen Großbehälter mit	1,1 cbm	Volumen	411,80 € .

- b) Die **Leistungsgebühr** beträgt **1,20 €** pro Entleerung der 80 l-, 120 l- und 240 l Restmüllbehälter und **8,40 €** pro Entleerung der 1,1 cbm Restmüllgroßbehälter (Entleerungsgebühr) sowie **0,27 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).
- c) Die Leistungsgebühr bei Verwendung von Restmüllsäcken (§ 13 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden **Restmüllsack 6,00 €**.

(2) Biomüll

Die Gebühr für die **Biomüllsammlung** beträgt **0,18 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restmüll- bzw. Biomüllbehälter 3 Entleerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen zugrunde gelegt.
- (4) Für die Ausrüstung eines Abfallbehälters mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von **34,00 €** erhoben. Für die bloße Montage eines Schlosssystems wird eine Gebühr von **25,00 €** erhoben. Für den Austausch eines Schlosssystems, bei dem die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren bereits abgelaufen ist, wird eine Gebühr von **34,00 €** erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten beträgt für
- a) **transportable Geräte**, das sind Geräte, bei denen
- die Öfen bauseits abgeklemmt und kalt sind,
 - keinerlei Einschränkungen der Transportwege vorliegen,
 - freier Zugang gegeben ist,
 - die Tragfähigkeit der Treppe ausreicht,
- mit einer Leistung bis einschließlich 5 Kilowatt: **283,80 €** pro Stück,
mit einer Leistung über 5 Kilowatt: **344,60 €** pro Stück,
- b) **nicht transportable Geräte**, das sind Geräte, bei denen eine Demontage vor Ort erforderlich ist,
- mit einer Leistung bis einschließlich 5 Kilowatt: **385,20 €** pro Stück,
mit einer Leistung über 5 Kilowatt: **446,00 €** pro Stück.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von verwertbaren Holzabfällen beträgt 0,90 € je angefangene 20 kg (**45,00 €/t**).
- (7) Die Gebühr beträgt unbeschadet der Regelungen in Abs. 8 und 9 3,80 € je angefangene 20 kg (**190,00 €/t**) für
- a) selbst angelieferte Abfälle gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 und § 14 der Abfallwirtschaftssatzung,
- b) Sperrmüll nach besonderer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung,
- c) unzulässig abgelagerte Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung.
- (8) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen schwere mineralische Abfälle (z. B. Gießereisand, verunreinigter Bodenaushub, Asbestzementplatten, Gipskartonplatten u. ä.) wird ermäßigt auf 2,70 € je angefangene 20 kg (**135,00 €/t**).

- (9) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen leichte mineralische Abfälle (z. B. Mineralfasern) wird erhöht auf 5,70 € je angefangene 20 kg (**285,00 €/t**)
- (10) Für den Fall, dass die an der Deponie installierte Waage ausfällt, ist die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle zu bestimmen. Die Gebühr beträgt 32,00 € je angefangenen Kubikmeter.
- (11) Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Gebührensatzung) wird eine zusätzliche Gebühr von 52,00 € je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 154,00 € je Abfuhr erhoben.
- (12) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf beträgt für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag **30,00 €**.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Restmüllbehältern nach § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Eintritt des Anschlusszwangs und danach jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Bei der Verwendung von Biomüllbehältern entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Behälters.
- (3) Bei angefangenen Kalenderjahren wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Ein Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Landkreis möglichst bereits vor dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel erst nachträglich angezeigt, ist für die Berechnung der Gebührenschuld der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Landkreis maßgeblich.
- (4) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich wesentliche Umstände der Gebührenberechnung ändern.
- (5) Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (7) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (8) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (9) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht die Gebührenschuld, wenn die Abfuhr mit gültiger Anforderungskarte beantragt wird.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Pro Kalenderjahr werden zwei Vorauszahlungen, jeweils zum 15.03. und zum 15.09., erhoben. Die Höhe einer Vorauszahlung entspricht der Hälfte der Gebühr des Vorjahres.
- (3) Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres. Während des laufenden Kalenderjahres wird eine Gebührenabrechnung auf Antrag dann vorgenommen, wenn ein Wechsel des Gebührenschuldners eingetreten ist.
- (4) Der Anspruch aus der Gebührenabrechnung bzw. die erste Vorauszahlung des Kalenderjahres wird am 15.03., die zweite Vorauszahlung wird am 15.09. des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides.
- (5) Bei der Abfallentsorgung bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung von Abfällen, bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo diese erworben werden können.
- (6) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Zum 01. Januar 2011 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung) vom 8.11.2006 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 30.11.2006) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 22.12.2010



Eichner
Landrat